

bung halte ich für eine sehr schwierige, aber auch für eine recht wichtige. Ich sehe recht gut ein, daß, wenn wir das Minoritätsgutachten annehmen, wir dann wahrscheinlich den Deutsch-Katholiken alle die Begünstigungen augenblicklich entziehen, die ihnen nach der Majorität zu Theil werden sollen. Die große Zuneigung, die ich für alle gegen die römische Hierarchie Kämpfenden hege, würde mich beinahe bestimmen, der Majorität zuzustimmen, um den Deutsch-Katholiken die Begünstigungen sogleich zukommen zu lassen; allein ich will nicht verhehlen, daß es mir scheint, als ob bei der fraglichen Angelegenheit unsere Gewissensfreiheit im Allgemeinen, wenn auch vielleicht nur wenig, theilhaftig sei; Gewissensfreiheit und Glaubensfreiheit aber, meine Herren! ich sage es laut, geht mir über Alles. §. 32 der Verfassungsurkunde sagt meines Erachtens ganz kurz und bündig, daß jedem Landesbewohner in der bisherigen, oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zu gewähren ist. Sind nun die Deutsch-Katholiken eine neu aufgetauchte Glaubensgesellschaft, hat ihnen daher ein bisheriges Maß von Schutz in Ausübung ihrer Gottesverehrung nicht zu Theil werden können, so folgt daraus: daß ihnen ein gesetzlich festzustellendes Maß von Schutz gewährt werden müsse. Auch §. 33 der Verfassungsurkunde, der den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte nur auf die aufgenommenen christlichen Gemeinden beschränkt, sagt doch auch im Schlusse, daß alle andern Glaubensgenossen an den staatsbürgerlichen Rechten in der Maße Antheil haben, wie er ihnen vermöge besonderer Gesetze zukommen soll. Die Ermächtigung, welche das Staatsministerium des Cultus vorhin in Anspruch genommen hat, gestehe ich der hohen Staatsregierung zwar im Allgemeinen gern zu, aber eine Glaubensfreiheit, eine Gewissensfreiheit, die nur in Folge eines Zugeständnisses der Regierung besteht, ist in meinen Augen so gut, wie keine. Ich werde deshalb für die Minorität der Deputation stimmen.

Abg. Sachse: Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Minderheit, wie die Mehrheit der Deputation es gleich gut mit den Deutsch-Katholiken meinen. Nur ihre Ansichten und die Mittel zum Zwecke sind verschieden. Die Mehrheit hält es — und ich stimme dem ganz bei — für zweckmäßiger, den Deutsch-Katholiken durch ein Interimisticum, wie die Regierung vorgeschlagen hat, und das Gesetzeskraft hat, alle die Vortheile zu verleihen, welche ihnen die Vorlage der Regierung und die Beschlüsse der Kammern gewähren, so weit Uebereinstimmung vorhanden ist. Die Minderheit meint, es würden, wenn in diesem Punkte nicht beige stimmt würde, den Deutsch-Katholiken dessenungeachtet alle Vortheile verschafft, welche sie beanspruchen, und welche gewährt werden sollen, wenn die in Frage stehende Concession stattfindet. Allein ich halte dafür, darin ist doch wohl ein Irrthum vorhanden. Denn wenn die Minderheit meint, die Staatsregierung würde das Alles thun und zugestehen können, was sie jetzt nach der Vorlage und nach der übereinstimmenden Erklärung

beider Kammern thun würde, so finde ich das nicht begründet. Denn wie sie es auch in's Werk setzen will, einer Partei würde sie es immer nicht recht machen, und von der nächsten Ständeversammlung könnte sie Vorwürfe erhalten, daß sie ein Verfahren eingeschlagen habe, wozu sie kein Recht besitze. Es wäre ein vollkommen rechtloser Zustand der Deutsch-Katholiken vorhanden. Ihr Geistlicher könnte nicht Einsegnungen vornehmen, nicht taufen, nicht die Benachrichtigung von diesen andern Acten bewirken, die an die protestantischen Geistlichen geschehen soll, um sie legal zu machen und den Eintrag in die Kirchenbücher zu bedingen. Diese Handlungen würden aller Gültigkeit ermangeln, es wäre kein Grund und Boden für die Deutsch-Katholiken vorhanden, sie wären Sectirer nach wie vor, und es ist zu besorgen, daß eine Menge Schwierigkeiten und Nichtigkeiten in civilrechtlicher Hinsicht aus diesem Zustande hervorgehen würden. Bedenkt man das, so muß man doch dem den Vorzug geben, was die Mehrheit wünscht, nämlich, daß man von der Bedingung, es solle dasjenige in Form eines Gesetzes erlassen werden, was man den Neu-Katholiken einräumt, abgehe, und zwar lediglich zu ihrem eignen Heile und Besten. Sieht man auf §. 131 der Verfassungsurkunde, so ist das zweifellos, daß eben dadurch nichts zu Stande kommen würde, wenn wir auch nur in einem Punkte mit der ersten Kammer uns nicht einverstehen. Die erste Kammer ist in dieser Hinsicht im Vortheile, weil das von uns Beantragte etwas mehr zu Gewährendes ist. Mag auch §. 33 der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmen, daß nur solche Confessionen aufgenommen werden sollen, welche ein Gesetz deshalb für sich anziehen, durch ein Gesetz aufgenommen werden, so steht doch den Factoren der Gesetzgebung, der Regierung und den Ständen, frei, ohne das Wort: „Gesetz“ zu gebrauchen, etwas einzuführen, was in dieser Hinsicht gleich ist, nur allerdings mit der Bestimmung, daß die Regierung die Ermächtigung hat, die Concession zurückzuziehen. Es könnte das eben so, wie es bei dem Gewerbe- und Personalsteuergesetz geschehen ist, in der Gesetzesform geschehen, daß die Regierung ermächtigt würde, ihr Zugeständniß zurückzurufen. Nun gebe ich zu, die Minderheit würde ebenfalls einen solchen Paragraphen nicht zugestehen, aber sie würde sich in derselben Lage befinden, wie jetzt, es würde das Gesetz nicht zu Stande kommen, und die Nichtigkeitsbesorgniß und der ganz rechtlose Zustand, in welchem sich die Neu-Katholiken dann befinden, wäre die Folge davon. Man hat nicht genug Vertrauen gegen die Regierung gezeigt, man hat mehrfach zu erkennen gegeben, man habe zwar Vertrauen, aber man habe es nicht in der Maße, um zu glauben, daß nicht äußere Einflüsse auf sie einwirken; allein gerade um so mehr ist dies zu befürchten. Besorgt man diesen Einfluß, wie kann die Regierung, wenn sich ein solcher geltend macht, widerstehen, wenn die Stände ihre Zustimmung zu nichts gegeben haben, wenn nichts vorhanden ist, als der alleinige Wille der Regierung, während jetzt nach dem Interimisticum, welches mit Zustimmung der Stände aufgestellt werden soll, Berechtigung vorhanden ist. Der Ausfall, der von einem römisch-katholischen Geistlichen in der ersten Kammer gemacht worden ist, hätte wohl